



## Die STADT ARNSBERG informiert

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Allgemeinverfügung über die Widmung verschiedener Straßen im "Bahnhofsbereich Arnsberg" im Stadtbezirk Arnsberg für den öffentlichen Verkehr; gem. §6 StrWG NRW**

Der Bezirksausschuss Arnsberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 beschlossen, die im Eigentum der Stadt Arnsberg stehenden Grundstücke (Gemarkung Arnsberg, **Flur 7**, Flurstücknummern **175, 176, 178, 179, 180 (teilw.), 182, 184, 185, 186, 187, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 211, 234, 252 (teilw.)** sowie Gemarkung Arnsberg, **Flur 21**, Flurstücke **395, 396, 404**; siehe gelb markierte Teilflächen im Lageplan (Karte 1) anbei) in der derzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Konkret dient das Flurstück **234** nunmehr im westlichen Bereich, rund um die Treppenanlage und der Rampenanlage, dem Fußverkehr und im übrigen Bereich als „**Park & Ride Parkplatz**“ (siehe **Karte 2**).

Näheres regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die vorgenannte Widmung wird hiermit verfügt. Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Die vorstehende Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### **Begründung:**

Da die Bedienung eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses durch den Straßenbaulastträger grundsätzlich in den Formen des Straßenrechts zu erfolgen hat, soll die in Rede stehende Straßenfläche der Öffentlichkeit durch diese Widmung nach §6 StrWG NRW nunmehr auch formell zur Verfügung gestellt werden.

Die Widmung ist ein rechtliches Instrumentarium zur Wahrung öffentlicher Aufgaben. Mit der Bereitstellung von Verkehrswegen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit und ihrer Widmung kommt die Stadt Arnsberg als zuständiger Träger der Straßenbaulast den ihr kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nach. Die Widmung von Straßen ist als „Daseinsvorsorge“ Bestandteil öffentlicher Verwaltung. Nicht zuletzt setzt die Straßenbaubehörde durch die Widmung Vorstellungen über die Nutzung der Straße um und bestimmt deren abstrakte Verkehrsaufgabe und spezifische Verkehrsfunktion.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

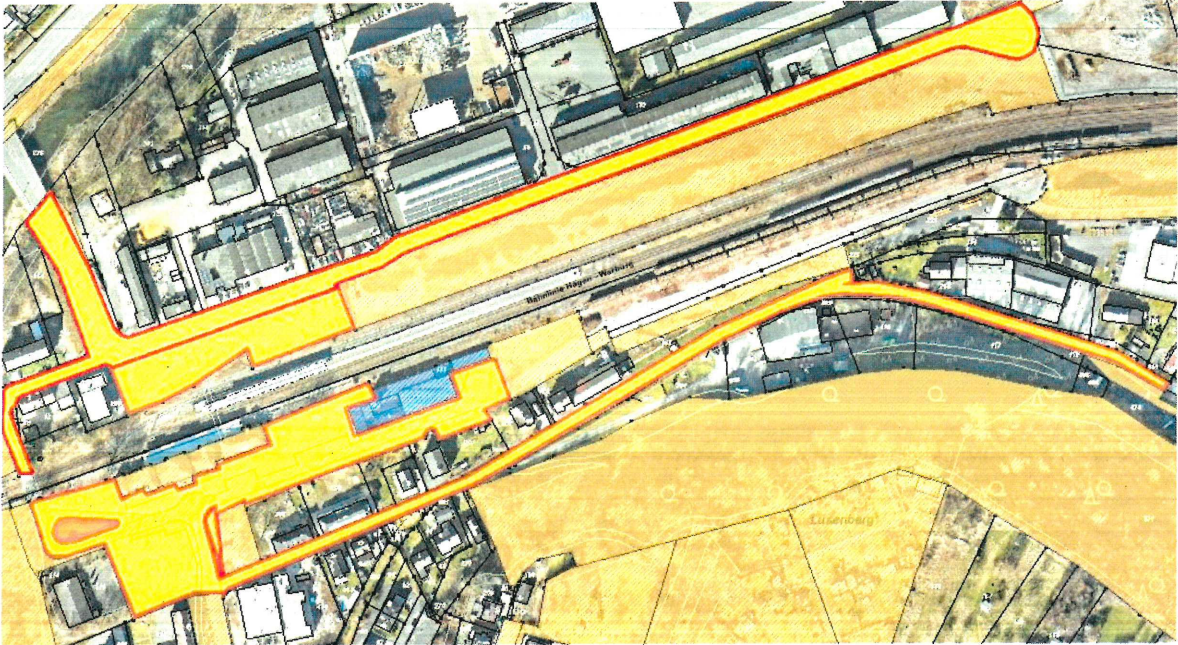
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

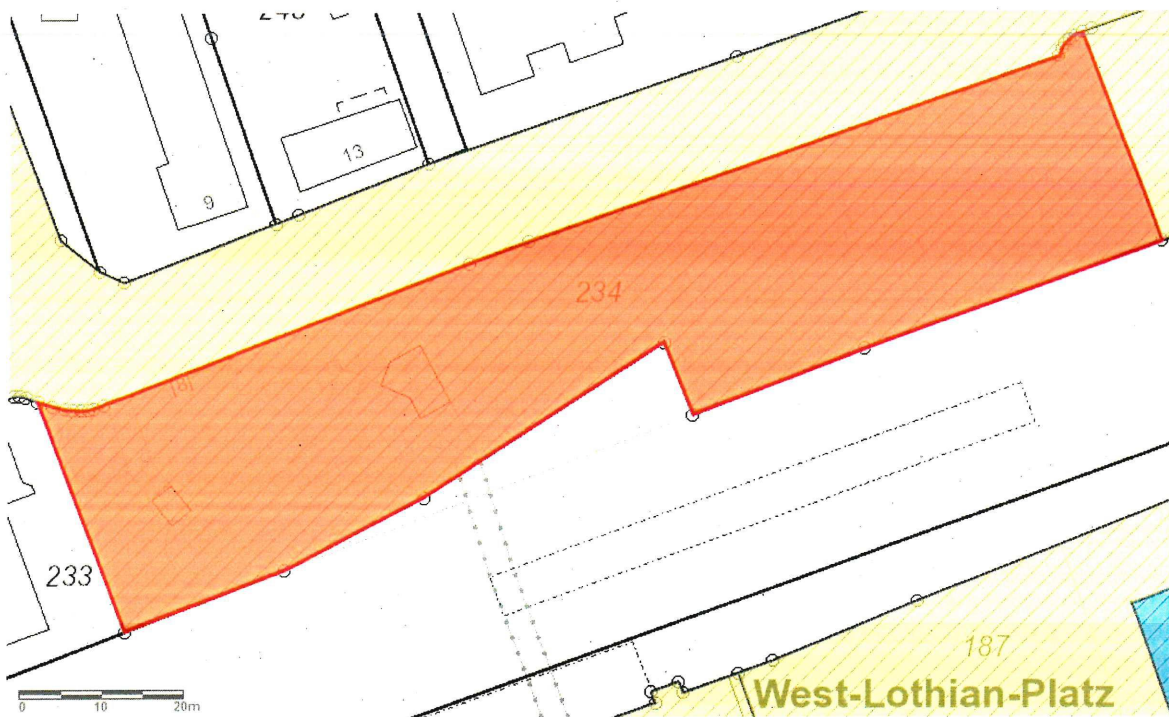


Arnsberg, den 22.07.2024

Stadt Arnsberg  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Frau Dr. Birgitta Plass)



Karte 1



Karte 2

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 22.07.2024

Stadt Arnsberg

Der Bürgermeister

Im Auftrag:



(Frau Dr. Birgitta Plass)